

Aufzählung und in der weiteren Darstellung auch die leitenden Rechtspflegeorgane (das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane) mit genannt. Mir erscheint es aber unlogisch, die Rechtspflegeorgane, die das Verfahren jeweils verantwortlich leiten (dieses einleiten, weiterführen und entscheiden können), zu den Prozeßsubjekten zu zählen[^] da sie nicht nur auf etwas Einfluß nehmen, sondern selbst leitend tätig sind.

Herrmann geht weiter davon aus, daß diejenigen Verfahrensbeteiligten, die er Prozeßsubjekte nennt, ihre den Verfahrenszielen nicht widersprechenden Belange gleichberechtigt neben den anderen Prozeßsubjekten vertreten können (S. 369). Das stimmt aber m. E. nicht. So wird z. B. ein Haftbefehl vom Staatsanwalt *beantragt* und vom Richter *erlassen*, und der Beschuldigte kann sich dagegen *beschweren*. Die gesellschaftlichen Ankläger oder Verteidiger sind nicht berechtigt, Berufung einzulegen (§ 283 StPO); ihre Tätigkeit ist auf die Mitwirkung an der Hauptverhandlung und an der Auswertung des Strafverfahrens beschränkt (154 StPO). Der Geschädigte hat nicht das Recht, sich an den Schlußvorträgen zu beteiligen (§ 238 StPO); auch sein Rechtsmittelrecht ist eingeschränkt (§ 310 StPO).

Mit dem von Herrmann genannten Prinzip der Gleichberechtigung der Prozeßsubjekte tritt in anderer Form die These von der prozessualen Gleichberechtigung der Prozeß Parteien in Erscheinung. Tatsächlich ist der Umstand, daß der Staatsanwalt und der Angeklagte (und sein Verteidiger) in der Hauptverhandlung mit gleichen prozessualen Rechten ausgestattet sind — Fragen und Anträge zu stellen, sich an der Beweisführung zu beteiligen, einen Schlußvortrag zu halten —, eine bedeutsame, das Strafprozeßrecht der DDR charakterisierende Erscheinung. Bei der Untersuchung dieser Frage wird jedoch häufig nur das gerichtliche Verfahren gesehen. Es kommt aber darauf an, für den Beschuldigten im gesamten Verfahren eine Position zu fixieren, die der Stellung des einzelnen in der sozialistischen Gesellschaft entspricht und die von der Achtung der Menschenwürde bestimmt wird (Art. 4 StGB). Die Pflichten der Rechtspflegeorgane sind daher so zu bestimmen, daß im Verfahren die allseitige und unvoreingenommene Feststellung der Tatsachen gesichert ist und die Rechte des Beschuldigten gewährleistet werden. Die Rechte des Beschuldigten bzw. des Angeklagten sind aber nicht bereits dadurch gesichert, daß z. B. der Angeklagte ebenso wie der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung Fragen und Anträge stellen kann. Diese Sicherung liegt in einem ganzen System gesellschaftlicher, staatsrechtlicher sowie materiell-strafrechtlicher und strafprozeßrechtlicher Bedingungen. Die Reduzierung auf prozessuale Regelungen ist zu einseitig und kann u. U. sogar dazu führen, Illusionen über den liberalen Charakter des bürgerlichen Strafprozesses zu nähren.

Herrmann hebt aus den Verfahrensbeteiligten die „Prozeßsubjekte“ besonders hervor. Es ist aber fraglich, ob der Terminus „Prozeßsubjekt“ überhaupt zur Charakterisierung der Verfahrensbeteiligten geeignet ist. Wie bereits ausgeführt, erfaßt Herrmann unter diesem Begriff sowohl die das Verfahren leitenden Rechtspflegeorgane als auch diejenigen Personen, die — mit bestimmten Rechten ausgestattet — am Verfahren mitwirken. Zwischen ihnen bestehen aber erhebliche Unterschiede. Gemeinsam ist ihnen nur, daß sie alle in einem Strafverfahren tätig werden. Der Versuch, ihre Beziehungen zueinander mit dem Prädikat „gleichberechtigt“ zu versehen, muß scheitern, da dem die oben genannten Tatsachen entgegenstehen. Die Strafprozeßordnung gewährt den Verfahrensbeteiligten diejenigen

Rechte, die sie im Interesse einer gesellschaftlich wirksamen und richtigen Durchführung eines Strafverfahrens haben müssen. Die Grundlagen dafür sind nicht abstrakte Prinzipien, sondern konkrete gesellschaftliche Bedingungen. Abstrakt ist es z. B. durchaus möglich, dem gesellschaftlichen Ankläger, dem gesellschaftlichen Verteidiger oder dem Geschädigten ein umfassendes Rechtsmittelrecht zu gewähren. Entscheidend ist aber, ob eine solche rechtliche Ausgestaltung der Position dieser Verfahrensbeteiligten den gegenwärtigen Bedingungen unserer gesellschaftlichen Entwicklung entspricht. Deshalb ist in der StPO die Stellung jedes Verfahrensbeteiligten unter genauer Beachtung der gesellschaftlichen Möglichkeiten und Erfordernisse des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR konkret bestimmt. Das betrifft vor allem die das Verfahren leitenden Organe der Rechtspflege und andere hauptsächlich Beteiligte, deren Aufgaben und Stellung im 1. Kapitel der StPO (Grundsatzbestimmungen) geregelt werden.

Das Gemeinsame dieser Verfahrensbeteiligten ist ihr Recht, im Verfahren aktiv gestaltend tätig zu werden. Im 1. Kapitel der StPO werden dagegen nicht erwähnt: Zeugen, sachverständige Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Protokollführer. Daraus ist zu schließen, daß das Gesetz im Grundsatzteil diejenigen Verfahrensbeteiligten nicht nennt, deren Aussagen ausschließlich Beweismittel sind bzw. die nur eine Hilfstätigkeit ausüben. Zeugen, Protokollführer und Dolmetscher haben *im Verfahren fest vorgeschriebene Aufgaben zu erfüllen. Ein darüber hinausgehendes, das Verfahren aktiv mitgestaltendes Recht haben sie nicht.

Die im 1. Kapitel der StPO genannten Verfahrensbeteiligten stimmen jedoch nicht mit der von Herrmann gegebenen Aufzählung der Prozeßsubjekte überein. So sind im 1. Kapitel auch die Vertreter der Kollektive, die Kollektive und Bürger, die eine Bürgschaft übernehmen, sowie in § 21 bestimmte gesellschaftliche Kräfte, die eine besondere Verantwortung für die Erziehung der Jugendlichen tragen, genannt.

Herrmann bestreitet, daß der Vertreter des Kollektivs aus eigener Entschliebung auf die Gestaltung des Verfahrens Einfluß nehmen kann (S. 367, Fußnote 5). Auch dem kann nicht zugestimmt werden. Soweit er im Auftrag des Kollektivs Aussagen zu machen hat, erfüllt er zwar ausschließlich die Pflicht, die Auffassung des Kollektivs wiederzugeben. Darüber hinaus hat er aber die Möglichkeit, zu allen bedeutenden Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme Stellung zu nehmen (§ 227 StPO). Das Gesetz gewährt also den Vertretern des Kollektivs ein aktives Mitwirkungsrecht, das sie kraft eigener Entschliebung ausüben. Deshalb gehören m. E. auch die Vertreter des Kollektivs zu den aktiv mitwirkenden Verfahrensbeteiligten.

Ähnliches gilt auch für den Sachverständigen. Seine Stellung ist in der StPO neu fixiert und vor allem ausgebaut worden. So soll er die sich aus der Begutachtung ergebenden Hinweise zur Verhütung von Rechtsverletzungen darlegen (§38 StPO). Daraus ergibt sich, daß auch der Sachverständige nach dem Gesetz bereits weitgehend in das System der aktiven Kriminalitätsbekämpfung eingebaut worden ist; er gehört m. E. deshalb gleichfalls zu den aktiv mitwirkenden Verfahrensbeteiligten.

Aus diesen Überlegungen folgt, daß die Einteilung der Verfahrensbeteiligten in Prozeßsubjekte und Nichtprozeßsubjekte nicht nur überflüssig, sondern sogar unzweckmäßig ist. Eine solche Unterscheidung ist nicht geeignet, die verschiedenartige Stellung der Verfahrensbeteiligten in den einzelnen Verfahrensstadien zu charakterisieren.